

Antwort der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3181
des Abgeordneten Danny Eichelbaum,
Fraktion der CDU,
Landtags-Drucksache 5/7993

Personalausstattung der Justiz

Wortlaut der Kleinen Anfrage 3181 vom 24. September 2013:

In der aktuellen Ausgabe der Richterzeitung vom 09/2013 (S. 298) wird auf ein Urteil des Landgerichts Potsdam vom 12. Dezember 2012 hingewiesen, welches sich mit dem aktuellen Personalmangel in der Brandenburger Justiz und Organisationsdefiziten auseinandersetzt. Die Strafkammer kritisiert besonders deutlich das Justizministerium des Landes Brandenburg. In dem Urteil des Landgerichts Potsdam (Urteil vom 12.12.2012 - 27 Ns 664/11 -) heißt es:

„...Eine landgerichtliche Berufungskammer in Strafsachen sollte einen Terminstand haben, der keinesfalls drei Monate übersteigt. Ausgehend von den Werten, die der Pensenberechnung zugrunde liegen, entspräche dies einem Bestand von etwa 55 Verfahren; tatsächlich ist die Kammer jedoch mit einem Bestand (per 1. Dezember 2012) von 133 Verfahren belastet - obwohl sie mehr als ihr Pensum erledigt. Der hohe Bestand an Verfahren ist eine deutliche Folge von Personaleinsparungen in der Justiz. Trotz der anhaltend hohen Belastung der Zivil- und Strafkammern des Landgerichts Potsdam werden nunmehr zum dritten Mal in Folge jeweils zum Jahreswechsel Richter abgezogen und Kammern geschlossen... Es scheint, dass die Justizverwaltung, insbesondere das Justizministerium des Landes Brandenburg, an den Belangen der Justiz vollkommen desinteressiert ist und sich lediglich dem Spardiktat des Finanzministers beugt. Soweit von der Justizverwaltung in diesem Zusammenhang auf die Personalbedarfsuntersuchung „Peßbßy“ verwiesen wird, geht dieser Hinweis aus mehreren Gründen fehl: Die dieser Untersuchung zugrunde liegenden Bedingungen sind nicht mehr aktuell, da nicht nur die inzwischen erhöhten Anforderungen von Gesetz und obergerichtlicher Rechtsprechung zu einem erhöhten Aufwand - und damit zu einem erhöhten Personalbedarf - geführt haben und zudem angesichts des steigenden Konkurrenzdrucks unter den niedergelassenen Rechtsanwälten immer mehr Verteidiger, besonders Pflichtverteidiger, ihr - auch gebührenrechtliches - „Glück“ in Rechtsmitteln suchen; ... Vor allem aber geht die Personalbedarfsuntersuchung „Peßbßy“ davon aus, dass nennenswerte Rückstände durch entsprechenden Personalmehreinsatz kurzfristig beseitigt werden. Dies ist aber gerade in der Justiz des Landes Brandenburg nicht der Fall. Angesichts des Bestands an offenen Verfahren haben die Berufungskammern des Landgerichts Potsdam einen weiten Terminstand: Die 7. Strafkammer vergibt derzeit (Dezember 2012) Termine im August 2013; eilige Verfahren, wie etwa Haft- oder Führerscheinsachen, können nur dadurch zeitnah bewältigt werden, dass anderweitige Termine, die vor einem halben Jahr bestimmt worden sind, aufgehoben und um weitere sieben oder acht Monate nach hinten verschoben werden. Wie wenig ernst es der Justizverwaltung des Landes Brandenburg mit der Fürsorge für die Justiz ist, zeigt sich auch an der Beschäftigung des nichtrichterlichen Personals. Trotz vollmundiger Absichtserklärungen der

politischen Entscheidungsträger werden auch weiterhin nicht genügend Justizfachangestellte ausgebildet und eingestellt...Derartige grundlegende politische Fehlsteuerungen schaden der Funktionsfähigkeit und dem Ansehen der Justiz ebenso, wie dem Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts und den Schutz durch die Rechtsordnung vor kriminellen Angriffen; sie können der Angeklagten nun wirklich nicht angelastet werden.“

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wie bewertet die Landesregierung die äußerst kritische Auseinandersetzung der Strafkammer mit der Personalpolitik des Brandenburger Justizministeriums, teilt die Landesregierung die Kritik?
2. Wie viele Justizfachangestellte wurden in den Jahren von 2009-2013 ausgebildet? (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Gerichtsbarkeiten)
3. Wie viele Justizfachangestellte wurden in den Jahren von 2009-2013 eingestellt, wie viel Justizfachangestellte haben in den Jahren 2009-2013 ihre Tätigkeit im Land Brandenburg beendet? (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Gerichtsbarkeiten)
4. Kann die Landesregierung an allen Gerichten des Landes Brandenburg sicherstellen, dass Rückstände durch Personalmehreinsatz kurzfristig beseitigt werden können, wenn nein, aus welchen Gründen?
5. Hält die Landesregierung die Personalbedarfsplanung Pebbßy für überarbeitungsbedürftig, wenn ja, in welchen Punkten?
6. Wie viele Urteile, Beschlüsse und Entscheidungen von Brandenburger Gerichten wurden in den Jahren 2009 bis 2013 von den höherinstanzlichen Gerichten, obersten Gerichtshöfen (Bundesgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof, Bundesarbeitsgericht und Bundessozialgericht), dem Bundesverfassungsgericht, dem Europäischen Gerichtshof und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte aufgehoben, verworfen oder abweichend entschieden?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie bewertet die Landesregierung die äußerst kritische Auseinandersetzung der Strafkammer mit der Personalpolitik des Brandenburger Justizministeriums, teilt die Landesregierung die Kritik?

zu Frage 1:

Durch die Landesregierung erfolgt im Hinblick auf die in Art. 108 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg verbürgte richterliche Unabhängigkeit keine Bewertung der Begründungen von richterlichen Entscheidungen.

Die Personalpolitik des Brandenburgischen Justizministeriums betreffend ist indes auf Folgendes hinzuweisen:

a) Entwicklung der Geschäftszahlen bei dem Landgericht Potsdam

Die Geschäftszahlen des Landgerichts Potsdam wichen in den letzten acht Jahren nicht wesentlich von denen der Landgerichte des Landes Brandenburg insgesamt ab. In den als Anlage 1 beigefügten Übersichten sind die Geschäftszahlen für die Berufungen in Strafsachen bei dem Landgericht Potsdam denen für die Berufungen in Strafsachen bei den Landgerichten des Landes Brandenburg insgesamt bis zum Jahr 2012 gegenübergestellt. Daraus lassen sich auch die Bestandsentwicklungen im Einzelnen ablesen. Zutreffend ist danach, dass sich die Bestände in den Berufungsverfahren in Strafsachen bei allen Landgerichten im Land Brandenburg im Ergebnis (mit einigen Schwankungen) nur unwesentlich veränderten.

b) Entwicklung der Personalbedarfe bei dem Landgericht Potsdam

Die Personalbedarfe, die auf der Grundlage des Personalbedarfsberechnungssystems PEBB§Y ermittelt werden, gingen im richterlichen Bereich des Landgerichts Potsdam – dem Geschäftsanfall insgesamt folgend und zugleich bestimmt durch die Art der zugrunde liegenden Geschäfte – kontinuierlich zurück.

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Höherer Dienst	58,41	53,68	52,40	50,05	52,18	47,74	47,24

Für 2012 ergab sich nach Prüfung durch das Ministerium der Justiz eine aus der Personalsituation vor Ort folgende Belastungsquote beim Landgericht Potsdam von 0,95. Im Vergleich dazu lag die Belastungsquote im richterlichen Bereich für die ordentliche Gerichtsbarkeit insgesamt bei 1,02. Auch die Besetzungszahlen des Landgerichts Potsdam 2013 im richterlichen Bereich -soweit bekannt- ergeben kein anderes Bild. Hiernach war das Landgericht Potsdam nach einer punktuellen Erhebung im Februar 2013 bei einem Personalbedarf von 47,24 Richtern (bemessen in Arbeitskraftanteilen) tatsächlich mit 48,87 Richtern besetzt, woraus sich eine Belastungsquote von 0,97 ergibt.

Im gehobenen Dienst lag die Belastungsquote im Jahr 2012 beim Landgericht Potsdam bei 0,91 und im gesamten Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg bei 1,17. Hier weisen die Besetzungszahlen im Februar 2013 eine geringfügig höhere Belastungsquote beim Landgericht Potsdam von 0,93 aus.

Der mittlere Dienst ist beim Landgericht Potsdam mehr belastet. So lag die Belastungsquote im Jahr 2012 beim Landgericht Potsdam bei 1,14 und im gesamten Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg bei 1,04. Nach den Besetzungszahlen im Februar 2013 verschlechterte sich die Belastungsquote beim Landgericht Potsdam auf 1,15, wobei die Belastungsquote im gesamten Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit bei 1,04 verblieb.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der in die Kritik genommenen Personalbedarfsberechnung nach PEBB§Y um eine bundeseinheitliche Bedarfsermittlung handelt, nach der auch die Brandenburger Gerichte bemessen werden. Zu beachten ist dabei, dass PEBB§Y anhand von Durchschnittszahlen lediglich einen Gesamtbedarf ermittelt und keine Aussagen darüber trifft, wie die anfallenden Geschäfte an einem Gericht konkret zu verteilen sind. Dies obliegt den Präsidien der Gerichte, die darüber in richterlicher Unabhängigkeit zu entscheiden haben. Daher ist die Verteilung der Geschäfte im Einzelnen dem Einfluss der Justizverwaltung

einschließlich der Gerichtsvorstände weitestgehend entzogen. Das Ministerium der Justiz strebt insoweit an, in allen Gerichtsbarkeiten den nach PEBB§Y ermittelten Personalbedarf zu gewährleisten und beobachtet die Geschäftsentwicklungen genau, um im Rahmen der Möglichkeiten reagieren zu können.

Inwieweit die im vorliegenden Urteil gerügte Belastung der Strafkammer des Landgerichts angesichts der in den letzten Jahren den Bedarf nach PEBB§Y übersteigenden Personalausstattung des Landgerichts Potsdam durch eine Änderung der Geschäftsverteilung zu vermeiden gewesen wäre, vermag die Landesregierung aus den genannten Gründen nicht zu beurteilen.

Hinsichtlich der in Frage gestellten Aktualität der PEBB§Y-Bedarfsermittlung wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

c) Anzahl der Spruchkörper

Die Zahl der ständigen Spruchkörper eines Gerichts wird gemäß § 6 Abs. 2 Brandenburgisches Gerichtsorganisationsgesetz (BbgGerOrgG) nach Anhörung des Präsidiums von dem Präsidenten des Gerichts im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständigen Mitglied der Landesregierung bestimmt (bis 1. April 2012 inhaltsgleiche Regelung in § 7 Brandenburgisches Gerichtsneuordnungsgesetz (BbgGerNeuOG)). Der Eröffnung oder Schließung einer Kammer liegt danach jeweils die Anhörung des Präsidiums des Gerichts und ein entsprechendes Ersuchen des Präsidenten des Landgerichts um Erteilung des Einvernehmens des für Justiz zuständigen Mitglieds der Landesregierung zugrunde. Bei der Entscheidung über die Frage der Erteilung des erbetenen Einvernehmens sind sodann personal- und haushaltsrechtliche Aspekte des Vorhabens zu beachten. Denn die Prüfung, ob das Einvernehmen zur Errichtung oder auch Schließung einer Kammer eines Gerichts erteilt werden kann, dient der Sicherstellung, dass so viele Kammern gebildet werden, dass die anfallenden Verfahren ordnungsgemäß erledigt werden können. Dabei soll sowohl eine Überbesetzung in den einzelnen Kammern durch eine zu kleine als auch eine Mehrfachzuweisung der Richter wegen einer zu großen Zahl der Kammern vermieden werden. Letztendlich sind auch haushaltsrechtliche Belange zu beachten, da durch die Gestaltung der Kammerzahl eines Gerichts Veränderungen im Stellenplan begründet werden könnten.

Die Anzahl der Kammern am Landgericht Potsdam hat sich in den letzten Jahren tatsächlich mehrfach verändert – vergrößert wie auch verringert. Dem lagen jeweils entsprechende Ersuchen des Präsidenten des Landgerichts und die befürwortenden Stellungnahmen vom Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts zugrunde. Es ging bei den Entscheidungen um die Erteilung des Einvernehmens nach § 7 BbgGerNeuOG bzw. (neu) § 6 Abs. 2 BbgGerOrgG dabei insbesondere um die Frage der Aufrechterhaltung bzw. Herstellung der jeweils bestmöglichen Arbeitssituation beim Landgericht Potsdam. Die Argumente hierfür wurden vorrangig von dem Präsidenten des Landgerichts Potsdam und von dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts vorgetragen. Zuletzt wurde im Dezember 2012 das Einvernehmen zur Schließung von drei Kammern (eine Zivil-, eine große und eine kleine Strafkammer) – im Vorjahr war die Kammerzahl insgesamt erhöht worden – erteilt. In Bezug auf die Situation der kleinen Strafkammern am Landgericht Potsdam geschah dies in der Erwartung, dass sich die bestehende angespannte Situation der kleinen Strafkammern am Landgericht Potsdam im Hinblick auf die Bestände insbesondere durch die Auswirkungen des Gesetzes zur Neuordnung von Land-, Amts-

und Arbeitsgerichtsbezirken und zur Änderung von Vorschriften der Gerichtsorganisation vom 19. Dezember 2011 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2013 entspannen wird, so dass die dann ab diesem Zeitpunkt noch bestehenden drei kleinen Straf-kammern in der Lage sein werden, den Arbeitsanfall in angemessener Zeit zu bewältigen.

d) Maßnahmen des Ministeriums der Justiz

Gerade in den letzten Jahren hat das Ministerium der Justiz verstärkt Maßnahmen ergriffen, um der Problematik anhaltend hoher bzw. ansteigender Verfahrenslaufzeiten bei den Gerichten des Landes Brandenburg zu begegnen. Dabei darf allerdings nicht aus dem Blick geraten, dass die Stellenanpassungen zur Konsolidierung des Landeshaushalts alle Ressorts betreffen und sich auch der Bereich der Justiz den finanziellen Notwendigkeiten nicht verschließen kann. Dass dabei dem Erhalt einer funktionsfähigen Justiz insgesamt oberste Bedeutung zukommt, zeigen die trotz der schwierigen Rahmenbedingungen getroffenen Maßnahmen für die im Vergleich stärker von Beständen oder einer Vielzahl von Neueingängen betroffenen Gerichtszweige. Zu verweisen ist zum Beispiel auf das Gesamtkonzept zum Abbau der Altbestände in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und die dabei erzielten Erfolge. Danach konnten die Altbestände an den Verwaltungsgerichten, die vornehmlich in den Jahren vor 2009 aufgebaut wurden, in einem erheblichen Umfang abgebaut und die Verfahrenslaufzeiten verkürzt werden. Auch konnte eine massive Personalverstärkung im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit umgesetzt werden. Von einem Desinteresse des Ministeriums der Justiz an den Belangen der Justiz kann keine Rede sein.

Frage 2:

Wie viele Justizfachangestellte wurden in den Jahren von 2009-2013 ausgebildet? (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Gerichtsbarkeiten)

zu Frage 2:

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bildete bzw. bildet zentral für die Justiz des Landes Brandenburg für den Beruf der Justizfachangestellten/des Justizfachangestellten wie folgt aus:

	01.09.2009	01.09.2010	01.09.2011	01.09.2012	01.09.2013
1. Lehrjahr	25	25	14	16	16
2. Lehrjahr	26	23	23	14	16
3. Lehrjahr	20	25	21	20 ²⁾	15 ³⁾

2) einschließlich einer Ausbildungsverlängerung

3) einschließlich zweier Ausbildungsverlängerungen

Frage 3:

Wie viele Justizfachangestellte wurden in den Jahren von 2009-2013 eingestellt, wie viel Justizfachangestellte haben in den Jahren 2009-2013 ihre Tätigkeit im Land Brandenburg beendet? (bitte aufschlüsseln nach Jahren und Gerichtsbarkeiten)

zu Frage 3:

Bei den Justizfachangestellten sind von 2009 bis 2013 folgende Personalzu- und -abgänge zu verzeichnen. Es wurden auch im Bereich der Staatsanwaltschaften Justizfachangestellte eingestellt. Die Übersicht wurde daher vorsorglich ergänzt.

		2009	2010	2011	2012	2013
Ordentliche Gerichtsbarkeit	eingestellt	6	7	9	3	7
	ausgeschieden	6	7	4	5	6
Verwaltungsgerichtsbarkeit	eingestellt	1	0	0	0	0
	ausgeschieden	2	0	1	0	0
Sozialgerichtsbarkeit	eingestellt	21	4	2	3	3
	ausgeschieden	6	2	1	2	3
Arbeitsgerichtsbarkeit	eingestellt	2	2	0	1	0
	ausgeschieden	1	1	1	1	0
Finanzgericht Berlin-Brandenburg	eingestellt	0	0	0	1	0
	ausgeschieden	0	0	0	0	1
Staatsanwaltschaften	eingestellt	3	4	0	0	1
	ausgeschieden	5	3	4	0	0

Frage 4:

Kann die Landesregierung an allen Gerichten des Landes Brandenburg sicherstellen, dass Rückstände durch Personalmehreinsatz kurzfristig beseitigt werden können, wenn nein, aus welchen Gründen?

zu Frage 4:

Die Ermittlung des Personalbedarfs nach PEBB§Y bemisst sich an den bei Gericht eingehenden Verfahrenszahlen. Vorhandene Bestände werden in PEBB§Y nicht abgebildet. Diesen, auch in den Jahren vor 2009 aufgebauten Beständen, ist dann gegebenenfalls durch eine Änderung der Geschäftsverteilung, oder -wenn eine Abhilfe im Rahmen der Binnenverteilung nicht mehr geschaffen werden kann- auch durch einen Personalmehreinsatz in der Gestalt vorübergehender Abordnungen oder einer Änderung der Verwendung von Proberichtern zu begegnen.

Eine richterliche „Personalreserve“ zur kurzfristigen Kompensation von langfristig aufgebauten Beständen, längerfristigen Ausfällen oder unerwartet hohen Eingangszahlen wird und kann jedoch nicht vorgehalten werden. Dies ist bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen ausgeschlossen.

Frage 5:

Hält die Landesregierung die Personalbedarfsplanung Pebb§y für überarbeitungsbedürftig, wenn ja, in welchen Punkten?

zu Frage 5:

Die in dem zitierten Urteil getroffene Annahme, die Berechnung des Personalbedarfs der Gerichte auf der Grundlage des Personalbedarfsberechnungssystems PEBB§Y sei mangels Aktualität der dem Berechnungssystem zugrunde liegenden Bedingungen nicht mehr sachgerecht, wird nicht geteilt. Bei PEBB§Y handelt es sich um ein kontinuierlich fortgeschriebenes bundeseinheitliches System der Personalbedarfsberechnung auf mathematisch-analytischer Grundlage, das für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Staatsanwaltschaften entwickelt worden ist. Für den Bereich der Fachgerichte ist das fortschreibungsfähige Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y-Fach erarbeitet worden. Beide Systeme unterliegen ständiger Anpassung. Sie erfolgt aufgrund von Beschlüssen der Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung zur Überprüfung und Fortschreibung einzelner Geschäfte. Mit dem Projekt PEBB§Y-Fortschreibung 2008 wurden zudem die Basiszahlen in ganzen Bereichen fortgeschrieben, in denen diese auf

Grund tiefgreifender gesetzgeberischer Veränderungen, wie beispielsweise der ZPO-Reform in der Zivilgerichtsbarkeit oder der Hartz-IV-Reform in der Sozialgerichtsbarkeit, einer Überprüfung bedurfte. Derzeit wird von den Landesjustizverwaltungen die bundesweite PEBB§Y-Fortschreibung 2014 für Anfang des kommenden Jahres vorbereitet. Mit dieser Vollerhebung soll der Personalbedarf der Justiz in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften den aktuellen Anforderungen weiter angepasst werden.

Frage 6:

Wie viele Urteile, Beschlüsse und Entscheidungen von Brandenburger Gerichten wurden in den Jahren 2009 bis 2013 von den höherinstanzlichen Gerichten, obersten Gerichtshöfen (Bundesgerichtshof, Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof, Bundesarbeitsgericht und Bundessozialgericht), dem Bundesverfassungsgericht, dem Europäischen Gerichtshof und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte aufgehoben, verworfen oder abweichend entschieden?

zu Frage 6:

a) Entscheidungen von höherinstanzlichen Gerichten des Landes Brandenburg
Die Anzahl der Urteile, Beschlüsse und Entscheidungen von Brandenburger Gerichten, die in den Jahren 2009 bis 2012 von höherinstanzlichen Gerichten des Landes Brandenburg aufgehoben, verworfen oder abweichend entschieden wurden, lässt sich aus den als Anlage 2 beigefügten Übersichten entnehmen. Ergänzend ist hierzu folgendes auszuführen:

Die vorliegenden statistischen Daten werden im Rahmen einer Verfahrenserhebung auf der Grundlage bundeseinheitlicher Statistikanordnungen in den Gerichten erfasst und für die Justizstatistik des Landes Brandenburg zusammengeführt. Die Angaben zu den Rechtsmitteln werden in den einzelnen Gerichtsbarkeiten nicht einheitlich erhoben, so dass die für die Beantwortung der Frage erforderlichen statistischen Daten nicht vollständig vorliegen. So wird zwar grundsätzlich zum Nachweis der Geschäftsentwicklung die Anzahl der eingelegten Rechtsmittel in den jeweiligen Instanzen erfasst, eine Erfolgsquote aber nur teilweise ausgewiesen. Die aus der Justizstatistik für die höherinstanzlichen Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie für das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg und das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg ersichtlichen Angaben sind in der anliegenden Übersicht zusammengefasst worden. Die Angaben zu den Rechtsmitteln beim Oberverwaltungsgericht beziehen sich auf die Verfahren aus Berlin und Brandenburg insgesamt; eine getrennte Ausweisung in Bezug auf den Ursprung des Verfahrens findet hier – im Gegensatz zur Verfahrenserhebung beim Landessozialgericht – nicht statt. Für das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg wird in den Statistiken nur der Geschäftsanfall in Berufungs- und Beschwerdeverfahren ausgewiesen, Angaben zum Ausgang dieser Verfahren liegen nicht vor.

b) Entscheidungen der obersten Bundesgerichte

Nach den bundeseinheitlichen Statistikanordnungen ist eine Erhebung von statistischen Daten bei den Brandenburger Gerichten über die Art der Erledigung von Brandenburger Verfahren durch oberste Bundesgerichte nicht vorgesehen und findet entsprechend nicht statt. Sofern nachfolgend gleichwohl teilweise Daten über den Ausgang von Verfahren bei den obersten Bundesgerichten zur Verfügung stehen, konnten diese entweder den öffentlich zugänglichen Jahresstatistiken der obersten

Bundesgerichte entnommen oder mit Hilfe von für die einzelnen Gerichtsbarkeiten unterschiedlichen IT-Fachverfahren generiert werden.

Zu der Frage, wie viele Urteile, Beschlüsse und Entscheidungen von Brandenburger Gerichten in den Jahren 2009 bis 2012 von den Zivil- und Strafsenaten des Bundesgerichtshof aufgehoben, verworfen oder abweichend entschieden wurden, wird auf die als Anlage 3 und 4 beigefügten Übersichten verwiesen. Die Zahlen sind den betreffenden Jahresstatistiken des Bundesgerichtshofes entnommen. Für das Jahr 2013 liegt noch keine Jahresstatistik des Bundesgerichtshofes vor. Weitergehende Zahlen sind nicht verfügbar, insbesondere werden beim Brandenburgischen Oberlandesgericht keine Daten zur Art der Erledigung von Brandenburger Verfahren beim Bundesgerichtshof erhoben.

Hinsichtlich des Bundessozialgerichts sind Angaben zu den vom Bundessozialgericht an das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg zurückverwiesenen Gerichtsverfahren aufgrund des dort eingesetzten IT-Fachverfahrens möglich. Eine entsprechende Übersicht ist als Anlage 5 beigefügt. Weitergehende Daten werden vom Landessozialgericht Berlin-Brandenburg nicht erfasst und auch durch die Jahresberichte des Bundessozialgerichts nicht ausgewiesen.

Das beim Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg eingesetzte IT-Fachverfahren ermöglicht die Ermittlung eines Annäherungswerts an Verfahren, die vom Bundesarbeitsgericht zur erneuten Entscheidung an das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg zurückverwiesen wurden. Hiernach hat das Bundesarbeitsgericht in den Jahren:

- 2009 in einem Verfahren
- 2010 in vier Verfahren und
- 2011 in vier Verfahren

Entscheidungen aufgehoben und Verfahren zurückverwiesen. Im Jahr 2012 und bisher im Jahr 2013 gab es keine Zurückverweisungen. Die Zahlen beziehen sich nur auf die Verfahren, die bei einem Brandenburgischen Arbeitsgericht ihren Ursprung nahmen. Nicht berücksichtigt wurden bei der Aufstellung erfolgreiche Beschwerden gegen die Nichtzulassung der Revision gemäß § 72a ArbGG. Weitergehende Informationen zur Beantwortung der Fragestellung stehen nicht zur Verfügung.

Auch für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg und das Finanzgericht Berlin-Brandenburg ist eine Erhebung von statistischen Daten über den Ausgang der Verfahren bei den obersten Fachgerichten nicht vorgesehen. Zudem bietet das von Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzhof veröffentlichte Zahlenmaterial zwar Informationen über den dortigen Geschäftsanfall, allerdings keine Anhaltspunkte über die Art der Erledigung von Brandenburger Gerichtsverfahren. Angaben zur Beantwortung der Fragestellung können insoweit nicht getätigt werden.

c) Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, des Europäischen Gerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
Soweit die Anfrage Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte betrifft, können aufgrund einer Durchsicht der im Ministerium der Justiz registrierten Vorgänge die nachfolgenden Angaben gemacht werden. Da eine gesonderte statistische Erfassung dieser Verfahren nach den

betroffenen Gerichten nicht geführt wird, kann eine Vollständigkeit nicht zugesichert werden.

Das **Bundesverfassungsgericht** hat in den Jahren 2009 bis 2013 nur vereinzelt Entscheidungen Brandenburger Gerichte aufgehoben.

2009:

- Urteil des AG Königs Wusterhausen vom 15. Dezember 2008 und Beschluss des AG Königs Wusterhausen vom 9. Januar 2009 – *Zivilsache* – aufgehoben (Beschluss vom 27. Mai 2009 – 1 BvR 512/09 –)
- Beschluss des LG Potsdam vom 24. Juli 2008 – *Zivilsache* – aufgehoben (Beschluss vom 2. Juni 2009 – 1 BvR 2295/08 –)
- Beschluss des Brandenburgischen OLG vom 2. Juni 2008 – *Zivilsache* – aufgehoben (Beschluss vom 30. Juni 2009 – 1 BvR 1868/08 –)

2010:

- Beschluss des Brandenburgischen OLG vom 24. Juli 2009 – *Zivilsache* – aufgehoben (Beschluss vom 15. Februar 2010 – 1 BvR 2236/09 –)
- Urteil des AG Bad Liebenwerda vom 13. Januar 2006 – *Bußgeldsache* – aufgehoben (Beschluss vom 10. Dezember 2010 – 1 BvR 1402/06 –)

2011:

- Beschluss des SG Potsdam vom 3. Juni 2008 und Beschluss des LSG Berlin-Brandenburg vom 11. Januar 2010 aufgehoben (Beschluss vom 24. März 2011 – 1 BvR 2493/10 –)
- Urteil des AG Bad Liebenwerda vom 18. Februar 2011 – *Zivilsache* – aufgehoben (Beschluss vom 7. September 2011 – 1 BvR 1012/11 –)

2012:

Für das Jahr 2012 sind keine aufhebenden oder abändernden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu ursprünglich bei Brandenburger Gerichten anhängigen Verfahren bekannt.

2013:

- Urteil des VG Cottbus vom 6. November 2012 aufgehoben (Beschluss vom 5. Juni 2013 – 2 BvR 586/13 –)
- Urteil des AG Potsdam vom 26. März 2012 und Beschluss des LG Potsdam vom 8. Januar 2013 – *Strafsache* – aufgehoben (Beschluss vom 24. Juli 2013 – 1 BvR 444/13, 1 BvR 527/13 –)

Der **Europäische Gerichtshof** befasst sich im Wege der Vorabentscheidung mit Fragen, die ihm in einem schwebenden Verfahren – auch von Brandenburger Gerichten – vorgelegt werden, soweit sie die Auslegung der Verträge oder die Gültigkeit des sekundären Unionsrechts (Richtlinien, Verordnungen o. dgl.) betreffen. Die Entscheidungen der Gerichte der Mitgliedstaaten unterliegen nicht seiner Kontrolle.

Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** hebt keine Gerichtsentscheidungen auf, sondern stellt gegebenenfalls fest, dass ein Beschwerdeführer infolge einer Gerichtsentscheidung, auch wenn diese zwingende Rechtsvorschriften anwendet, in einem in der Menschenrechtskonvention gewährleisteten Recht verletzt wurde. Voraussetzung ist grundsätzlich die Ausschöpfung des Rechtswegs.

Mit Urteil vom 8. Dezember 2011 – 5631/05 – stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte fest, dass in einem Restitutionsverfahren nach dem Vermögensgesetz, in dem es auf die rückwirkende Anwendung der Ausschlussfrist nach § 30a VermG ankam und der Rückgabeanspruch durch Urteil des VG Potsdam vom 28. November 2002 verneint wurde, Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 der Konvention verletzt worden ist. Vor dieser Entscheidung war die Revision gegen das Urteil des VG Potsdam durch das Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen worden; eine Verfassungsbeschwerde hatte keinen Erfolg.

Vereinzelt sind Verfahren, insbesondere solche, in denen die Verfahrensdauer gerügt wurde, durch einen Vergleich, den die Vertreterin der Regierung der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, beendet worden.

Anlage 1

Landgerichte insgesamt Berufungen in Strafsachen

Jahr	Neuzugänge	Veränderung zum Vorjahr / Vorquartal in %	erledigte Verfahren	Veränderung zum Vorjahr / Vorquartal in %	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes*	Veränderung zum Vorjahr / Vorquartal in %	Verhältnis erl. Verfahren zu Neuzugängen	durchschn. Verfahrensdauer
2004	2.158	--	2.067	--	940	--	95,8	5,2
2005	2.040	-5,5	2.051	-0,8	931	-1,0	100,5	4,9
2006	1.950	-4,4	2.173	5,9	688	-26,1	111,4	5,2
2007	1.860	-4,6	1.800	-17,2	750	9,0	96,8	4,6
2008	1.851	-0,5	1.779	-1,2	822	9,6	96,1	5,0
2009	1.835	-0,9	1.834	3,1	823	0,1	99,9	5,2
2010	1.558	-15,1	1.621	-11,6	760	-7,7	104,0	6,1
I. Quartal 2011	385	--	348	--	797	--	90,4	6,3
II. Quartal 2011	432	12,2	379	8,9	850	6,6	87,7	6,4
III. Quartal 2011	375	-13,2	378	-0,3	847	-0,4	100,8	6,3
IV. Quartal 2011	344	-8,3	337	-10,3	854	0,8	98,0	6,9
2011	1.536	-1,4	1.442	-11,0	854	12,4	93,9	6,5
I. Quartal 2012	390	13,4	330	-2,1	914	7,0	84,6	6,9
II. Quartal 2012	385	-1,3	349	-5,8	950	3,9	90,6	7,2
III. Quartal 2012	355	-7,8	381	9,2	924	-2,7	107,3	7,5
IV. Quartal 2012	363	2,3	413	8,4	874	-5,4	113,8	7,5
2012	1.493	-2,8	1.473	2,1	874	2,3	98,7	7,3

* Abweichungen zur Differenz aus Neuzugängen und Erledigungen ergeben sich aus Bestandsberichtigungen

Landgericht Potsdam Berufungen in Strafsachen

Jahr	Neuzugänge	Veränderung zum Vorjahr / Vorquartal in %	erledigte Verfahren	Veränderung zum Vorjahr / Vorquartal in %	Bestand am Ende des Berichtszeitraumes*	Veränderung zum Vorjahr / Vorquartal in %	Verhältnis erl. Verfahren zu Neuzugängen	durchschn. Verfahrensdauer
2004	624	--	586	--	286	--	93,9	5,4
2005	611	-2,1	606	-3,4	293	2,4	99,2	5,6
2006	583	-4,6	674	11,2	204	-30,4	115,6	5,6
2007	600	2,9	543	-19,4	261	27,9	90,5	4,6
2008	509	-15,2	534	-1,7	236	-9,6	104,9	6,0
2009	634	24,6	535	0,2	335	41,9	84,4	5,3
2010	544	-14,2	573	7,1	306	-8,7	105,3	6,9
I. Quartal 2011	146	--	145	--	307	--	99,3	7,1
II. Quartal 2011	153	4,8	143	-1,4	317	3,3	93,5	7,2
III. Quartal 2011	109	-28,8	129	9,8	297	-6,3	118,3	7,9
IV. Quartal 2011	117	7,3	116	-10,1	298	0,3	99,1	8,3
2011	525	-3,5	533	-7,0	298	-2,6	101,5	7,6
I. Quartal 2012	150	28,2	121	4,3	327	9,7	80,7	7,5
II. Quartal 2012	142	-5,3	104	-14,0	365	11,6	73,2	7,5
III. Quartal 2012	118	-16,9	162	55,8	321	-12,1	137,3	7,7
IV. Quartal 2012	118	0,0	158	-2,5	281	-12,5	133,9	7,5
2012	528	0,6	545	2,3	281	-5,7	103,2	7,6

* Abweichungen zur Differenz aus Neuzugängen und Erledigungen ergeben sich aus Bestandsberichtigungen

Aufhebung von Urteilen, Beschlüssen und sonstigen Entscheidungen

1. Ordentliche Gerichtsbarkeit

Strafverfahren vor dem Landgericht (als Berufungsinstanz ¹⁾)	2009	2010	2011	2012
- Aufhebung des Urteils der Vorinstanz und Verweisung an das zuständige Gericht (§ 328 Abs. 3 StPO)	3	3	1	0
- Aufhebung des erstinstanzlichen freisprechenden Urteils und Verurteilung	35	44	26	17
- Aufhebung des erstinstanzlichen verurteilenden Urteils und Freispruch	85	62	57	52
- Abänderung/Ergänzung des Urteilsausspruchs bei gleichzeitiger Verwerfung der Berufung/Aufhebung des Urteils im Übrigen	574	526	469	489
Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht (als Revisionsinstanz)	2009	2010	2011	2012
durch Urteil entschiedene Revisionen ¹⁾				
- Aufhebung des Urteils und Verweisung an das zuständige Gericht (§ 355 StPO)	0	0	0	1
- Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung (§ 354 Abs. 2 StPO)	7	5	3	4
- Aufhebung des Urteils und eigene Sachentscheidung (§ 354 Abs. 1 StPO)	0	0	1	0
- Abänderung/Ergänzung des Urteilsausspruchs bei gleichzeitiger Verwerfung der Revision/Aufhebung des Urteils im Übrigen	2	0	1	2
durch Beschluss nach § 349 StPO entschiedene Revisionen ¹⁾				
- Aufhebung des angefochtenen Urteils (§ 349 Abs. 4 StPO)	49	62	56	47

¹⁾ Die angegebenen Werte beziehen sich auf die Zahl der Beschuldigten.

	2009	2010	2011	2012
Bußgeldverfahren vor dem Oberlandesgericht (als Rechtsmittelinstanz)				
Rechtsbeschwerden und Anträge auf Zulassung der Rechtsbeschwerden ²⁾				
- Aufhebung des Urteils/Beschlusses und Zurückverweisung (§ 79 Abs. 6 OWiG)	56	86	83	115
- Aufhebung des Urteils/Beschlusses und eigene Sachentscheidung (§ 79 Abs. 6 OWiG)	3	7	4	4
- Abänderung/Ergänzung des Urteils-/Beschlussanspruchs bei gleichzeitiger Verwerfung der Rechtsbeschwerde/Aufhebung des Urteils im Übrigen	4	1	3	6
Zivilverfahren vor dem Landgericht (als Berufungsinstanz ³⁾)	2009	2010	2011	2012
- Aufhebung und Zurückweisung	41	69	54	54
- Änderung und/oder eigene Sachentscheidung	326	344	223	251
Zivilverfahren vor dem Oberlandesgericht (als Berufungsinstanz ⁴⁾)	2009	2010	2011	2012
- Aufhebung und Zurückweisung	28	29	22	8
- Änderung und/oder eigene Sachentscheidung	190	183	182	171
Familien­sachen vor dem Oberlandesgericht (als Rechtsmittelinstanz ³⁾)	2009	2010	2011	2012
- Aufhebung und Zurückweisung	34	28	41	45
- Änderung und/oder eigene Sachentscheidung	165	113	276	319

²⁾ Die angegebenen Werte beziehen sich auf durch Urteil/Beschluss erledigte Verfahren.

³⁾ Die angegebenen Werte beziehen sich auf Verfahren, die durch streitiges Urteil erledigt wurden.

⁴⁾ Die angegebenen Werte beziehen sich auf Verfahren, die durch Beschluss erledigt wurden.

2. Verwaltungsgerichtsbarkeit

Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht (als Berufungs- und Beschwerdeinstanz) (Angaben für Berlin und Brandenburg gesamt)	2009	2010	2011	2012
Berufungen mit Anträgen auf Zulassung, Beschwerden gegen Hauptsacheentscheidungen in Personalvertretungssachen ⁵⁾				
- Stattgabe	114	150	229	150
- teilweise Stattgabe / teilweise Zurückweisung	6	19	18	10
Beschwerden gegen Entscheidungen mit Anträgen auf Zulassung/Verfahren zur Gewährung von vorläufigen Rechtsschutz ⁵⁾				
- Stattgabe	80	259	165	94
- teilweise Stattgabe / teilw. Zurückweisung teilw. Ablehnung	9	33	30	20

⁵⁾ Die angegebenen Werte beziehen sich auf durch Urteil/Beschluss erledigte Verfahren.

3. Sozialgerichtsbarkeit

Verfahren vor dem Landessozialgericht (als Berufungs- und Beschwerdeinstanz) (nur Verfahren aus Brandenburg)	2009	2010	2011	2012
Berufungen vor dem Landessozialgericht ⁶⁾				
- Stattgabe	34	27	28	37
- teilweise Stattgabe / teilweise Zurückverweisung	16	25	20	25
Beschwerden gegen Entscheidungen über die Gewährung von einstweil. Rechtsschutz ⁷⁾				
- Stattgabe	19	20	15	18
- teilweise Stattgabe / teilw. Zurückverweisung	16	18	12	15
Beschwerdeverfahren vor dem LSG ohne Beschwerden gegen Entscheidungen über die Gewährung von einstweil. Rechtsschutz ⁷⁾				
- Stattgabe	48	46	38	49
- teilweise Stattgabe / teilw. Zurückverweisung	6	7	8	8

⁶⁾ Die angegebenen Werte beziehen sich auf durch Urteil/Beschluss erledigte Verfahren.

⁷⁾ Die angegebenen Werte beziehen sich auf Verfahren, die durch Beschluss erledigt wurden.

**Entscheidungen der Zivilsenate des BGH über zugelassene Revisionen,
Nichtzulassungsbeschwerden und Rechtsbeschwerden in den Jahren 2009-2012**

1. Ergebnis der vom Brandenburgischen OLG und von den Brandenburgischen Landgerichten als Berufungsgerichte zugelassenen Revisionen ¹								
	vom OLG zugelassen				von den Landgerichten zugelassen			
	2009	2010	2011	2012	2009	2010	2011	2012
Erledigungen insgesamt	26	16	16	19	5	13	12	7
durch Urteil als unbegründet zurückgewiesen	11	3	3	3	0	3	4	2
durch Urteil mit eigener Sachentscheidung	3	3	3	2	1	3	0	0
durch Urteil aufgehoben und zurückverwiesen	7	7	8	4	3	1	2	4
durch Urteil oder Beschluss als unzulässig verworfen	0	0	0	0	0	0	0	0
durch Beschluss nach § 552a ZPO oder Rücknahme nach Hinweis	1	1	0	7	1	2	0	0

¹Die Zahlen sind der Jahresstatistik des Bundesgerichtshofes entnommen - aus der Übersicht über das Ergebnis der vom OLG (KG) als Berufungsgericht zugelassenen Revisionen sowie Berufungen in Patentsachen sowie aus der Übersicht über das Ergebnis der vom LG als Berufungsgericht zugelassenen Revisionen. Angaben zu Rücknahmen und Erledigungen auf andere Weise wurden nicht erfragt und aus diesem Grund werden die betreffenden Spalten der Jahresstatistik nicht wiedergegeben.

2. Ergebnis der Nichtzulassungsbeschwerden nach § 544 ZPO und der Anträge auf Zulassung der Sprungrevision ¹				
	OLG- Bezirk Brandenburg			
	2009	2010	2011	2012
Erledigungen insgesamt	66	81	59	60
Zurückweisung (Ablehnung der Zulassung)	41	47	39	36
Zulassung durch den BGH	7	10	4	11
Verwerfung als unzulässig durch Beschluss	3	1	3	2

¹Die Zahlen sind der Jahresstatistik des Bundesgerichtshofes entnommen - aus der Übersicht über das Ergebnis der Nichtzulassungsbeschwerden nach § 544 ZPO und der Anträge auf Zulassung der Sprungrevision. Angaben zu Rücknahmen und Erledigungen auf andere Weise wurden nicht erfragt und aus diesem Grund werden die betreffenden Spalten der Jahresstatistik nicht wiedergegeben.

3. Ergebnis der vom BGH zugelassenen Revisionen einschließlich Sprungrevisionen ¹				
	OLG- Bezirk Brandenburg			
	2009	2010	2011	2012
Erledigungen insgesamt	4	11	5	9
Revision durch Urteil als unbegründet zurückgewiesen	0	2	0	2
Aufhebung durch Urteil und eigene Sachentscheidung	3	0	2	2
Aufhebung durch Urteil und Zurückverweisung	0	5	2	3
Revision durch Urteil oder Beschluss als unzulässig verworfen	0	0	0	0
Aufhebung und Zurückverweisung durch Beschluss nach § 544 Abs. 7 ZPO	1	2	0	2

¹Die Zahlen sind der Jahresstatistik des Bundesgerichtshofes entnommen - aus der Übersicht über das Ergebnis der vom BGH zugelassenen Revisionen einschließlich Sprungrevisionen. Angaben zu Rücknahmen und Erledigungen auf andere Weise wurden nicht erfragt und aus diesem Grund werden die betreffenden Spalten der Jahresstatistik nicht wiedergegeben.

4. Ergebnis der zugelassenen, der kraft Gesetzes statthaften Rechtsbeschwerden und Sprungrechtsbeschwerden ¹				
	OLG- Bezirk Brandenburg			
	2009	2010	2011	2012
Erledigungen insgesamt	26	33	48	39
Verwerfung nach § 574 Abs. 2 ZPO und Zurückweisung nach § 74a FamFG	1	3	4	2
Verwerfung aus sonstigen Gründen	6	6	7	2
Zurückweisung als unbegründet	5	6	6	10
Aufhebung und eigene Sachentscheidung	2	5	8	2
Aufhebung und Zurückverweisung	1	4	8	3

¹Die Zahlen sind der Jahresstatistik des Bundesgerichtshofes entnommen - aus der Übersicht über das Ergebnis der zugelassenen, der kraft Gesetzes statthaften Rechtsbeschwerden und Sprungrechtsbeschwerden. Angaben zu Rücknahmen und Erledigungen auf andere Weise wurden nicht erfragt und aus diesem Grund werden die betreffenden Spalten der Jahresstatistik nicht wiedergegeben.

**Entscheidungen der Strafsenate des Bundesgerichtshofes in Revisionsverfahren in den
Jahren 2009 bis 2012**

Entscheidungen der Strafsenate des Bundesgerichtshofes im Jahre 2009¹					
Art der Entscheidung		Frankfurt (Oder)	Neuruppin	Potsdam	Cottbus
Urteile auf Verwerfung		0	0	0	0
Urteile auf Aufhebung		0	0	0	0
Urteile auf Abänderung		0	0	0	0
Urteile insgesamt		0	0	0	0
Beschlüsse gemäß	§ 349 Abs. 2 Strafprozessordnung (Revision offensichtlich unbegründet)	8	7	13	15
	§ 349 Abs. 4 Strafprozessordnung (einstimmig zugunsten des Angeklagten für begründet erachtete Revision)	4	3	5	3

¹Die Zahlen sind der Jahresstatistik des Bundesgerichtshofes entnommen - Übersicht über die Verteilung der Entscheidungen auf die Landgerichte

Entscheidungen der Strafsenate des Bundesgerichtshofes im Jahre 2010¹					
Art der Entscheidung		Frankfurt (Oder)	Neuruppin	Potsdam	Cottbus
Urteile auf Verwerfung		0	0	0	1
Urteile auf Aufhebung		0	0	0	1
Urteile auf Abänderung		0	0	1	0
Urteile insgesamt		0	0	1	2
Beschlüsse gemäß	§ 349 Abs. 2 Strafprozessordnung (Revision offensichtlich unbegründet)	15	9	23	15
	§ 349 Abs. 4 Strafprozessordnung (einstimmig zugunsten des Angeklagten für begründet erachtete Revision)	2	8	3	4

¹Die Zahlen sind der Jahresstatistik des Bundesgerichtshofes entnommen - Übersicht über die Verteilung der Entscheidungen auf die Landgerichte

Entscheidungen der Strafsenate des Bundesgerichtshofes im Jahre 2011 ¹					
Art der Entscheidung		Frankfurt (Oder)	Neuruppin	Potsdam	Cottbus
Urteile auf Verwerfung		1	0	1	2
Urteile auf Aufhebung		1	3	0	1
Urteile auf Abänderung		0	0	0	0
Urteile insgesamt		2	3	1	3
Beschlüsse gemäß	§ 349 Abs. 2 Strafprozessordnung (Revision offensichtlich unbegründet)	16	13	20	11
	§ 349 Abs. 4 Strafprozessordnung (einstimmig zugunsten des Angeklagten für begründet erachtete Revision)	1	4	6	0

¹Die Zahlen sind der Jahresstatistik des Bundesgerichtshofes entnommen - Übersicht über die Verteilung der Entscheidungen auf die Landgerichte

Entscheidungen der Strafsenate des Bundesgerichtshofes im Jahre 2012 ¹					
Art der Entscheidung		Frankfurt (Oder)	Neuruppin	Potsdam	Cottbus
Urteile auf Verwerfung		0	0	1	0
Urteile auf Aufhebung		2	0	0	0
Urteile auf Abänderung		1	0	0	0
Urteile insgesamt		3	0	1	0
Beschlüsse gemäß	§ 349 Abs. 2 Strafprozessordnung (Revision offensichtlich unbegründet)	14	6	14	7
	§ 349 Abs. 4 Strafprozessordnung (einstimmig zugunsten des Angeklagten für begründet erachtete Revision)	3	3	5	3

¹Die Zahlen sind der Jahresstatistik des Bundesgerichtshofes entnommen - Übersicht über die Verteilung der Entscheidungen auf die Landgerichte

Anzahl der Verfahren nach Sachgebieten, die in dem Zeitraum von 2009 bis 2013 vom Bundessozialgericht zurückverwiesen wurden*						
Sachgebiet	2009	2010	2011	2012	2013	gesamt
Krankenversicherung, Gesamtsozialversicherungsbeiträge sowie Nebengebiete		4	2	2	3	11
Recht der Vertragsärzte und -zahnärzte			2		1	3
Pflegeversicherung	1					1
Unfallversicherung	2				1	3
Rentenversicherung	4	3	5	2	1	15
Arbeitsförderung und die übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit (ohne Streitigkeiten nach dem BKG und dem SGB II)						0
Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende	1	2	7		2	12
Angelegenheiten nach §§ 6a und 6b BKG						0
Angelegenheiten des Sozialhilferechts		1				1
Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes						0
Soziales Entschädigungsrecht		1	4	2		7
Blindengeld bzw. Blindenhilfe						0
Angelegenheiten des Schwerbehindertenrechts			2			2
Kindergeld, ohne Streitigkeiten nach §§ 6a und 6b BKG						0
Erziehungs- bzw. Elterngeld	8	12	22	7	7	56

* Verfahren mit Ursprung in Berlin und Brandenburg